

RS Vwgh 2001/4/4 98/09/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §12a;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6;

AuslBG §4 Abs7;

BHZÜV 1995;

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 AuslBG nicht erfüllt, dann kann dahingestellt bleiben, ob allenfalls Voraussetzungen nach anderen Bestimmungen - wie etwa des § 4 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 6 AuslBG - die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung rechtfertigen würden (Hinweis VwGH E 26. September 1996, Zl. 96/09/0142).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090320.X01

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at